

gerechtfertigt und in der Praxis realisierbar sind, was dazu getan werden kann, welche Reserven noch zu erschließen sind oder ob den Willensäußerungen subjektive Vorstellungen zugrunde liegen, die sich zur Zeit oder auch später nicht realisieren lassen. Eine solche Prüfung ist besonders bei Wähleraufträgen geboten (zum Charakter und zur Realisierung von Wähleraufträgen vgl. 8.2.1.).

Wie bereits betont, ist das Vertretungsverhältnis zwischen Wählern und Abgeordneten nicht nur auf die Beziehungen zu bestimmten Wählergruppen zu reduzieren. Ebenso sind die von den staatlichen Organen zu treffenden Entscheidungen niemals die einfache Summe, die Durchschnittsrechnung aller individuellen Vorstellungen; sie können nicht durch subjektive Erwägungen dieser oder jener Wählergruppen aus diesem oder jenem Wahlkreis bestimmt werden. Ausschlaggebend sind vielmehr komplexe gesellschaftliche Bedürfnisse der Werktätigen im Territorium in Übereinstimmung mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen. Diese werden in kollektiven Beratungen ermittelt. Gerade die von den örtlichen Volksvertretungen zu treffenden Grundsatzentscheidungen für die komplexe Entwicklung im Territorium können sich nur orientieren an den gesamtstaatlichen Aufgaben, die sich aus den objektiven Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung ergeben. Das aber setzt umfassende Informationen über die verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge und Folgen einer Entscheidung ebenso voraus wie eine exakte Analyse der Lage im Territorium selbst. Über solche umfassenden und sachkundigen Informationen, die für den Effekt einer Entscheidung maßgeblich sind, verfügen weder einzelne Wählergruppen für sich genommen noch der einzelne Abgeordnete. Über die Verantwortlichkeit der Abgeordneten gegenüber den Wählern im Wahlkreis hinaus folgt aus dem verfassungsmäßig verankerten Prinzip der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei die generelle Verantwortlichkeit der Abgeordneten gegenüber der Arbeiterklasse sowie ihre spezifische Verantwortlichkeit gegenüber den Arbeitskollektiven, in denen sie beruflich tätig sind und von denen sie als Kandidaten bestätigt bzw. vorgeschlagen

wurden, unabhängig davon, ob diese Kollektive mit den unmittelbaren Wählern identisch sind oder nicht.

Alle genannten Elemente widerspiegeln sich im sozialistischen Vertretungssystem und begründen die staatsrechtliche Verantwortlichkeit der Abgeordneten.

Völlig anders ist die Rolle und Position der Abgeordneten in bürgerlich-imperialistischen Ländern zu bewerten. Die Trennung des werktätigen Volkes von der politisch-staatlichen Machtausübung — vor allem mit Hilfe des bürgerlichen Parlamentarismus — charakterisiert das Klassenwesen der bürgerlichen Vertretungsdemokratie. Die sogenannte repräsentative Demokratie wurde im Interesse der herrschenden Bourgeoisie gegen die feudalen Kräfte, aber zugleich in Ablehnung der Demokratie für das werktätige Volk entwickelt.

Juristisch dokumentiert sich das Verselbständigen der Repräsentation im bürgerlichen Staat im „freien“ Mandat, wonach die gewählten Repräsentanten nicht an den Willen ihrer Wähler gebunden sein sollen, sondern „frei“ entscheiden. Daran zeigt sich sehr deutlich, daß repräsentative Demokratie von vornherein wahre Volkssouveränität zur Illusion werden läßt.

Mit der Verschärfung des Widerspruchs zwischen Bourgeoisie und Proletariat wurde das bürgerliche Vertretungssystem immer eindeutiger zum Instrument der Bourgeoisie zur Festigung ihrer Herrschaft, zur Zurückdrängung jeglichen politischen Einflusses der Werktätigen, was nicht zuletzt mit der demagogischen Phrase von der Unabhängigkeit der Abgeordneten bemäntelt wird.

Wie die Praxis jedes beliebigen bürgerlichen Staates jedoch hinreichend belegt, ist das „freie“ Mandat sehr wohl vereinbar mit der tatsächlichen Abhängigkeit der meisten Abgeordneten von den großen Monopolen und Monopolgruppen oder vom stärksten Kapitaleigentümer am Ort. Mit Ausnahme der Abgeordneten, die als Kandidaten der kommunistischen oder der mit ihnen verbündeten Parteien in die Parlamente gewählt werden, und mit Ausnahme von Vertretern kleinbürgerlicher Interessenvereinigungen besonders auf örtlicher Ebene, die in wachsendem Maße mit der Politik der Monopolbourgeoisie in Widerspruch geraten, sind die Abgeordneten Interessenvertreter der Monopole und deren politischer Anhängerschaft. Natürlich ist das Verhältnis zwischen ihnen und den Monopolen nicht juristisch ausgestaltet. Es sind gerade die außerrechtlichen